

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 131 -

---

Nr. 27

Dingolfing, 10. Juni

2021

---

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte im Land-  
kreis Dingolfing-Landau

Vollzug der Jagdgesetze;  
Aufhebung der Schonzeit für Graugänse

Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen  
Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen

Bekanntmachung der Einwohnerzahlen am 31.12.2020

-----

**Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte im Landkreis  
Dingolfing-Landau**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Landratsamtes Dingolfing-Landau gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung gem. § 27 Abs.1 der 12. BayIfSMV zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte im Landkreis Dingolfing-Landau vom 26.05.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi. Nr. 150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing, 09.06.2021  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

**31-753-3/14**

**Vollzug der Jagdgesetze;  
Aufhebung der Schonzeit für Graugänse**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Schonzeit für junge Graugänse wird in der Zeit **vom 01.07. bis 31.07.2021** für Jagdreviere im Landkreis Dingolfing-Landau mit landwirtschaftlichen Kulturflächen, auf denen Wildschäden durch Graugänse zu befürchten sind, aufgehoben.  
Die Schonzeitaufhebung gilt nicht in
  - befriedeten Bezirken nach § 6 BJagdG und Art. 6 BayJG
  - Naturschutzgebieten nach Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
  - im Natura 2000-Gebiet und in einem 200m-Puffer um dieses herum, gemäß Natura 2000 Verordnung
2. Dem Jagdausübungsberechtigten wird die Erlaubnis zur Bejagung von am Boden sitzenden und eindeutig als Junggänse (Gänse im ersten Lebensjahr) identifizierbaren Graugänsen mit Schrotflinten und Kugelbüchsen im Rahmen der vorstehenden Nr. 1 erlaubt.
3. Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen und bis **spätestens 16.08.2021** der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Dingolfing-Landau schriftlich vorzulegen:
  - Erfassung der Jagdtage (Datum)
  - Anzahl der erlegten jungen Graugänse,
  - Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

Nr. 27

Dingolfing, 10. Juni

2021

---

**Hinweise:**

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi. Nr. 145 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing, 09.06.2021  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

31-568/8 KK

**Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen**

Aufgrund von § 2a der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) ergeht folgende

**Allgemeinverfügung**

**I.**

Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Dingolfing-Landau, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der KBLV, von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.

**II.**

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Regelung wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

**III.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**IV.**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

---

Nr. 27

Dingolfing, 10. Juni

2021

---

**Hinweis:**

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei Frau Kolbeck im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi. Nr. 144, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing, den 10.06.2021  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

### Einwohnerzahlen am 31.12.2020

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Dingolfing-Landau zum Stand 31. Dezember 2020 bekannt gegeben:

### Bevölkerungsstand am 31.12.2020

<b>09279000</b>	<b>Landkreis Dingolfing-Landau Niederbayern</b>	
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		insgesamt
09279112	Dingolfing, St	20 003
09279113	Eichendorf, M	6 581
09279115	Frontenhausen, M	4 678
09279116	Gottfrieding	2 125
09279122	Landau a.d.Isar, St	13 698
09279124	Loiching	3 657
09279125	Mamming	3 292
09279126	Marklkofen	3 720
09279127	Mengkofen	6 036
09279128	Moosthenning	4 933
09279130	Niederviehbach	2 651
09279132	Pilsting, M	6 793
09279134	Reisbach, M	7 831
09279135	Simbach, M	4 071
09279137	Wallersdorf, M	7 175
	<b>zusammen</b>	<b>97 244</b>

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2020 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBl. S. 557), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Die Gemeinden werden um Kenntnisnahme gebeten.

Dingolfing, 04.06.2021  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Werner Bumeder  
Landrat